Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung)

Vom 29. November 2022

Die Vertreterversammlung hat am 12. Oktober 2022 aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) sowie § 6 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 7. Dezember 2021 (Pharm. Ztg. 166 (2021) Nr. 50 S. 72f.) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 7. Dezember 2021 (Pharm. Ztg. 166 (2021) Nr. 50 S. 72f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu § 14 nach dem Wort „Apotheker“ das Komma und die Wörter „Pächter und Verpächter von Apotheken“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ das Komma und der Halbsatz „15 von der Sächsischen Landesapothekerkammer und neun von der Landesapothekerkammer Thüringen“ gestrichen.

   b) In Absatz 3 Nr. 10 werden nach dem Wort „Gebührenordnung“ das Komma gestrichen und die Wörter „und eine Geschäftsordnung sowie“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) [1]Die Vertreterversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. [2]Der Verwaltungsausschuss kann deren Mitgliedern jedoch ermöglichen, an der Sitzung auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, auszuüben. [3]Die Teilnahme mittels der in Satz 2 genannten geeigneten technischen Hilfsmittel steht der persönlichen Anwesenheit gleich.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 wird nach dem Wort „vereinbaren“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Grundstücken“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. In § 6 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

   „(4) [1]Einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen die Beschlüsse über die Satzung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, über die Dynamisierung sowie die Festlegung des Rentenbemessungsfaktors nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 und über Richtlinien für den Abschluss von Überleitungsabkommen nach § 3 Abs. 3 Nr. 8. [2]Eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung ist für die Entscheidung über die Auflösung des Versorgungswerks nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 erforderlich.

6. In § 8 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG)“ durch die Wörter „Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Wörter „Eintritt der“ durch die Wörter „Bezug von Rente wegen“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Apotheker“ das Komma und die Wörter „Pächter und Verpächter von Apotheken“ gestrichen.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      (1) Nach dem Wort „Apotheker“ werden die Wörter „sowie Pächter und Verpächter eines Apothekenbetriebs“ durch die Wörter „mit Einkünften aus dem Betrieb einer Apotheke“ ersetzt.

      (2) Nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenze“ wird die Angabe „(Ost)“ gestrichen.

      (3) Vor dem Wort „Rentenversicherung“ wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „[1]Auf Antrag zahlen selbstständig tätige Apotheker mit Einkünften aus dem Betrieb einer Apotheke aus dem nachgewiesenen beitragspflichtigen Einkommen einen ermäßigten Beitrag in Höhe des für den Regelbeitrag nach Absatz 1 maßgeblichen Beitragssatzes, mindestens die Hälfte des Regelbeitrags.“

      (2) In Satz 2 werden die Wörter „reine Berufseinkommen“ durch die Wörter „beitragspflichtige Einkommen“ ersetzt.

      (3) In Satz 3 wird das Wort „entweder“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

      (4) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

      „[4]Wird der Nachweis nicht durch Gewerbesteuermessbescheid erbracht, so kann das Versorgungswerk zur nachträglichen Überprüfung die Vorlage des Gewerbesteuermessbescheids verlangen.“

      (5) In Satz 5 werden nach dem Wort „binnen“ die Wörter „angemessene Frist“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

      (6) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

      „[7]Nachträgliche Berichtigungen der Nachweise sind vorzulegen.“

   d) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „[4]Selbstständig tätige Apotheker, die pharmazeutisch tätig sind, aber keine Einkünfte aus dem eigenen Apothekenbetrieb beziehen, zahlen aus dem nachgewiesenen beitragspflichtigen Einkommen einen Beitrag in Höhe des für den Regelbeitrag nach Absatz 1 maßgeblichen Beitragssatzes, mindestens ein Achtel des Regelbeitrags.“

   e) In Satz 5 wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

   f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Solange der Nachweis für eine beantragte Beitragsermäßigung nach Absatz 2 oder die Beitragsfestsetzung für Fälle des Absatzes 3 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden Bemessungsgrundlage oder einer sich aus den vom Mitglied vorzulegenden Unterlagen ergebenden Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. [2]Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird der Regelbeitrag festgesetzt,

wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen vier Wochen keine ausreichenden Angaben macht."

9. § 19 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „1. nach Bezug von Rente wegen Berufsunfähigkeit,"

10. In § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Angaben „§14 Abs. 2 Nr. 1" jeweils durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 12. Oktober 2022

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 38 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5226/3/4-2022/199686

Dresden, den 22. November 2022

Hans Blome
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 29. November 2022

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung